

§ 275 StPO  
richterliche Unterschrift

SenE v. 04.03.2005 - 8 Ss 16/05 -

Das Rechtsmittel hat insofern (vorläufigen) Erfolg, als es gemäß §§ 353, 354 Abs. 2 StPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts führt.

Die Unterzeichnung des Urteils genügt nicht den Anforderungen, die von der Rechtsprechung an eine ordnungsgemäße Unterschrift gestellt werden. Dieser Mangel zwingt - auf die Sachrüge - zur Aufhebung des Urteils (SenE v. 30.09.2003 – Ss 405/03; Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage, § 338 Rn. 52 m.w.N.); nach – wie hier – Ablauf der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO darf die Unterschrift nicht mehr nachgeholt werden (SenE a.a.O.; Meyer-Goßner a.a.O., § 275 Rn. 6 m.w.N.).

Der erkennende Richter hat das von ihm verfasste schriftliche Urteil zu unterschreiben (§ 275 Abs. 2 Satz 1 StPO). Insoweit ist zur wirksamen Unterzeichnung ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug erforderlich, der sich nicht nur als Namenskürzel (Paraphe) darstellt, sondern charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen aufweist und die Nachahmung durch einen Dritten zumindest erschwert (BGH NJW 1988, 713; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 371 = VRS 99, 438; OLG Düsseldorf JMinBl. NW 2002, 54 [55]; ständige Senatsrechtsprechung, vgl. nur SenE v. 13.02.1990 – Ss 38/90; v. 23.02.2001 - Ss 47/01 B; v. 07.12.2004 – 8 Ss 427/04). Dazu bedarf es nicht der Lesbarkeit des Schriftgebildes; ausreichend ist vielmehr, dass jemand, der den Namen des Unterzeichnenden und dessen Unterschrift kennt, den Namen aus dem Schriftbild herauslesen kann (OLG Düsseldorf JMinBl. NW 2002, 54 [55]). Das setzt allerdings voraus, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind, weil es sonst am Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt (BGH NJW 1985, 1227; SenE v. 13.02.1990 – Ss 38/90 und v. 23.02.2001 - Ss 47/01 B -; SenE v. 07.12.2004 – 8 Ss 427/04 -; vgl. a. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., Einleitung Rdnr. 129 m. w. N.; Kuckein, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 345 Rdnr. 12 m. w. N.). Diese Grenze individueller Charakteristik ist insbesondere bei der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder einfacher (gerader oder nahezu gerader) Linien eindeutig überschritten (vgl. BayObLG VRS 105, 356 = NStZ-NStZ-RR 2003, 305).

Eine diesen Anforderungen genügende Unterschrift weist das angefochtene Urteil nicht auf. Es ist handschriftlich lediglich mit Zeichen versehen, die keinerlei Ähnlichkeit mit einem einzigen Buchstaben oder mit einer Buchstabenfolge aus dem Namen "Haag" aufweisen. Diese bestehen aus einer (mit leichter Neigung nach rechts) nahezu senkrecht verlaufenden leicht geschlängelten Linie und einem im oberen Drittel dieser Linie links davon befindlichen kommaähnlichen Gebilde.